



Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Fußballclub 1952 Weiler e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Königsfeld im Schwarzwald, Ortsteil Weiler
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen unter der Nummer 55 eingetragen
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (5) Die Vereinsfarben sind Grün-Schwarz
- (6) Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes e.V. mit Sitz in Freiburg, sowie des Badischen Sportbundes und des Deutschen Fußballbundes

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein Fußballclub 1952 Weiler e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Zweck des Vereins ist die Ausübung des Sports
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- (6) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Es ist zulässig für die satzungsgemäßen ehrenamtlichen Tätigkeiten gem. § 3 Nr. 26a EStG eine angemessene pauschale Vergütung zu zahlen. Die jährliche pauschale Vergütung beschließt der Gesamtausschuss mit 2/3 Mehrheit
- (7) Aufwände und Auslagen, die durch den Dienst des Vereins entstehen, können auch pauschaliert erstattet werden, sofern es die gültige Steuergesetzgebung erlaubt
- (8) Der Verein wird unter Wahrung der politischen, rassistischen und konfessionellen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt

§3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

- (1) Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen
- (2) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports
- (3) Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports
- (4) Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen
- (3) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern (ab 16 Jahren mit vollem Stimmrecht)
 - b) jugendlichen Mitgliedern (bis 16 Jahren ohne Stimmrecht)
 - c) Ehrenmitglieder (ab 50-jähriger Mitgliedschaft mit vollem Stimmrecht, ohne Beitragszahlung)
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar
- (5) Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittel-Mehrheit vom Gesamtausschuss ernannt werden. Mitglieder, die dem Verein ununterbrochen 50 Jahre als ordentliches Mitglied angehört haben, werden satzungsgemäß ebenfalls zu Ehrenmitgliedern ernannt
- (6) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag nach vorgegebenem Vordruck an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig zur Zahlung der satzungsmäßigen Geldforderungen des Vereins. Mit seiner Unterschrift gibt der gesetzliche Vertreter auch die Zustimmung für die Wahrnehmung der satzungsmäßigen Mitgliederrechte und -pflichten durch die von ihm vertretene Person
- (7) Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung ist nicht gegeben

§5 Rechte der Mitglieder

- (1) Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu
- (2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 5 Absatz 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden
- (5) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz- und Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen

§6 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind nur mit den fälligen Beiträgen, Gebühren und Umlagen haftbar. Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden. Die gesetzliche Haftung bleibt unberührt

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Bei Minderjährigen ist zum Austritt die Erklärung vom gesetzlichen Vertreter abzugeben
- (3) Beim Austritt aus dem Verein erlischt die Mitgliedschaft automatisch

Satzung FC 1952 Weiler e.V.

- (4) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, so kann es durch Beschluss des Gesamtausschusses (mit einer Zweidrittelmehrheit) vorläufig aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem endgültigen Ausschluss ist der Betroffene schriftlich zu hören; über den Ausschluss entscheidet der Gesamtausschuss mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben

§8 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

- (1) Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens
- (2) Die Erhebung einer Sonderumlage ist im Einzelfall bis zu einer Obergrenze von € 50,00 möglich
- (3) Über die Höhe der Beiträge, der Umlage und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung
- (4) Die Festsetzung der Beiträge ist in einer Beitragsordnung festgesetzt

§9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Ausschuss
 - c) die Mitgliederversammlung
- (2) Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt
- (3) Der Vorstand und der Ausschuss bilden zusammen den Gesamtausschuss
- (4) Der Ausschuss setzt sich aus dem Bereichsleiter Jugend, dem Bereichsleiter Technik, dem Bereichsleiter Veranstaltungen, dem Bereichsleiter Organisation und dem Bereichsleiter Sport zusammen

§10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Bereichsleiter Finanzen und dem Bereichsleiter Kommunikation
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten
- (3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende kann zusätzlich für eine Funktion im Ausschuss gewählt werden, z.B. für den Bereichsleiter Organisation, Veranstaltungen, Technik, Jugend oder Sport
- (4) Der Ausschuss darf in seiner jeweiligen Funktion Gremien bilden, um Tätigkeiten bzw. Aufgabenfelder zu delegieren. Diese sind in einer Ordnung schriftlich zu erfassen

§11 Die Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind
- (2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - d) die Aufstellung eines Jahresberichts und des Jahresabschlusses und die ordnungsmäßige Buchführung
- (3) Die Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einem verbindlichen Geschäftsverteilungsplan geregelt. Für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vorstandsarbeit kann sich der Vorstand in eigener Zuständigkeit eine Geschäftsordnung geben

§12 Amtsdauer der Vorstands- und Ausschussmitglieder

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands und des Ausschusses im Amt
- (2) In ungeraden Jahren werden:
 - a) der stellvertretende Vorsitzende
 - b) der Bereichsleiter Finanzen
 - c) der Bereichsleiter Sport
 - d) der Bereichsleiter Veranstaltungengewählt
- (3) In geraden Jahren werden:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der Bereichsleiter Kommunikation
 - c) der Bereichsleiter Technik
 - d) der Bereichsleiter Organisation
 - e) der Bereichsleiter Jugendgewählt
- (4) Für die erste Amtsperiode beträgt diese für den stellvertretenden Vorsitzenden, den Bereichsleiter Finanzen, den Bereichsleiter Sport und den Bereichsleiter Veranstaltungen lediglich 1 Jahr
- (5) Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln, schriftlich in geheimer Wahl oder öffentlich per Handzeichen, zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen

§13 Beschlussfassung des Gesamtausschusses

- (1) Der Gesamtausschuss fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Tagen einzuberufen sind
- (2) Die Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren sowie vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit verabschiedet
- (4) Im Falle von Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und zählt somit doppelt

§14 Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus 5 Mitgliedern; dem Bereichsleiter Organisation, Jugend, Sport, Veranstaltungen und Technik
- (2) Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten
- (3) Der Ausschuss hat volles Stimmrecht in den Beschlussfassungen der Vorstandssitzungen
- (4) Der Ausschuss darf in seiner jeweiligen Funktion Gremien bilden, um Tätigkeiten bzw. Aufgabenfelder zu delegieren. Diese sind in einer Ordnung schriftlich zu erfassen

§15 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied mit einer Frist von 14 Tagen in schriftlicher Form
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahlen der Vorstands- und sonstigen Organsmitglieder
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden
 - c) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung

§16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen
- (2) Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/4 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird

§17 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des 1. Vorsitzenden zwei Kassenprüfer, die keine weitere Funktion im Verein ausüben dürfen
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, richtige Ablage aller Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen
- (3) Sie haben die zweckgebundene Verwendung der Ausgaben gem. §2 der Satzung zu kontrollieren und bei Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck entsprechen, den Vorstand unverzüglich zu verständigen
- (4) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und alle dazugehörigen Unterlagen einzusehen
- (5) Die Kassenprüfer fertigen jährlich einen Sachstandsbericht an, den sie dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung übergeben. Der Bericht ist in der Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer mit einer Empfehlung bekannt zu geben, ob dem Kassierer Entlastung erteilt werden soll

§18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden
- (2) Die Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wird. Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen in schriftlicher Form einzuladen.

Satzung FC 1952 Weiler e.V.

- (3) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins inkl. Sach-, Grundstücks- und Gebäudegegenstände an die Gemeinde Königfeld im Schwarzwald, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und sportliche Zwecke zu verwenden hat
- (5) Die Liquidation erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und dem Kassierer, die sich zu diesem Zeitpunkt im Amt befinden

§19 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein
- (2) Als Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes e.V. mit Sitz in Freiburg, sowie des Badischen Sportbundes und des Deutschen Fußballbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an o.g. Verbände Mitgliederanzahl, aufgeteilt nach Geschlecht und Alter, für Ehrungen und Spielergenehmigungsanträge Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse und Funktion im Verein
- (3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder, wie Name und Adresse an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet

Satzung FC 1952 Weiler e.V.

- (4) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage
- (5) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen
- (6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Ausschussmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden

Satzung FC 1952 Weiler e.V.

- (7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft
- (8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten

§20 Inkrafttreten

Die Neufassung der Vereinssatzung wurde bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am 17.01.2014 im Vereinsheim des FC Weiler in Weiler beschlossen und tritt durch die Eintragung ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft

Königsfeld-Weiler, den 17.01.2014

Satzung FC 1952 Weiler e.V.

Vorsitzender _____

Stellv. Vorsitzender _____

Bereichsleiter Kommunikation _____

Bereichsleiter Finanzen _____

Bereichsleiter Sport _____

Bereichsleiter Jugend _____

Bereichsleiter Veranstaltungen _____

Bereichsleiter Technik _____

Bereichsleiter Organisation _____

Königsfeld-Weiler, den 17.01.2014